



Stand: 03/2024

Informationen zur Lohnsteuerbescheinigung (Zeilen Nr. 22 – 27)

Das Landesamt für Finanzen ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Ablauf des Kalenderjahres eine Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen und die Daten elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. § 41b Abs. 1 EStG i. V. m. § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO regelt, welche Daten in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln sind. Einzelheiten zur Ausstellung elektronischer Lohnsteuerbescheinigungen ab 2020 enthält das BMF-Schreiben v. 09.09.2019, IV C 5 - S2378/19/10002, BStBl 2019 I S. 911.

In diesem BMF-Schreiben ist unter anderem beschrieben, dass unter Nummer 22 bis 27 der Lohnsteuerbescheinigung (Angaben über die Höhe der SV-Beiträge; Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberanteile; ggf. auch der betreffenden Arbeitgeberzuschüsse) keine SV-Beiträge bescheinigt werden dürfen, die mit steuerfreiem Arbeitslohn in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Demnach sind bei pflichtversicherten Arbeitnehmern die gesetzlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, die auf den Teil des Arbeitsentgelts entfallen, der zwar steuerfrei aber sozialversicherungspflichtig ist, nicht zu bescheinigen. Arbeitgeberzuschüsse für freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/ sozialen Pflegeversicherung Versicherte und privat Kranken-/ Pflegeversicherte, die auf steuerfreien Arbeitslohn entfallen, sind hingegen in voller Höhe zu bescheinigen.

Die in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen SV-Beiträge weichen somit für tariflich Beschäftigte bzw. Auszubildende mit VBL-Pflicht (versichert bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) in der Regel von den betreffenden Angaben der SV-Beiträge in der Entgeltbescheinigung (Abrechnungsblatt) ab. Der niedrigere Ansatz (die "Kürzung") der SV-Beiträge in der Lohnsteuerbescheinigung gegenüber den SV-Beiträgen in der Entgeltbescheinigung (Abrechnungsblatt) erklärt sich wie folgt:

Zum grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitsentgelt gehören neben den steuerpflichtigen Entgeltbestandteilen auch die Arbeitgeberaufwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge bei der VBL.

§ 3 Nr. 63 EStG regelt die Steuerfreiheit der Beiträge des Arbeitgebers (einschließlich Arbeitnehmerigenbeteiligung, Entgeltumwandlungsbeträge und Zuschuss des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung) an eine Pensionskasse (wie der VBL) zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge. Diese Beiträge sind bis zu einem

Höchstbetrag (8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West) jährlich steuerfrei, aber nur bis zur Hälfte dieses Höchstbetrages sozialabgabenfrei. Der steuerfreie Höchstbetrag wird vorrangig durch die arbeitgeberfinanzierten Beiträge aufgezehrt. Soweit der steuerfreie Höchstbetrag dadurch nicht ausgeschöpft worden ist, sind die Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers und die Entgeltumwandlungsbeträge zu berücksichtigen, sofern der Beschäftigte nicht auf die Steuerfreiheit der arbeitnehmerfinanzierten Anteile zugunsten der „Riester“-Förderung verzichtet hat.

Beispiel (stark vereinfacht):

Jahresarbeitsentgelt		60.000 Euro
Arbeitgeberanteil VBL 2,00 %		1.200 Euro (steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG)
Arbeitnehmeranteil VBL 4,25 %		2.550 Euro (steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG)
Arbeitgeberumlage VBL 1,06 %		636 Euro (Pauschalversteuerung durch Arbeitgeber)

steuerfreier Höchstbetrag 2024:	7.248 Euro
davon sozialversicherungsfrei:	3.624 Euro

Der Arbeitgeberanteil ist in Höhe von 1.200 Euro steuerfrei (Restfreibetrag 6.048 Euro) und sozialversicherungsfrei (Restfreibetrag 2.424 Euro).

Der Arbeitnehmeranteil ist in Höhe von 2.550 Euro steuerfrei (Restfreibetrag 3.498 Euro) aber nur in Höhe von 2.424 Euro sozialversicherungsfrei.

SV-Beiträge, die auf den Differenzbetrag von 126 Euro (2.550 – 2.424) berechnet und an die Sozialversicherungsträger abgeführt werden, dürfen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden. Z.B. werden 11,72 Euro RV-Beiträge ANA (126 Euro * 9,3 %) weniger auf der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen.

Der Arbeitgeber zahlt neben den Beiträgen zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge auch Umlagen (1,06 %) zur VBL. Die Arbeitgeberumlagen sind grundsätzlich vom Arbeitnehmer als Einkünfte zu versteuern und damit auch in der Sozialversicherung zu verbeitragen.

Diese Arbeitgeberumlagen sind in der Regel steuerfrei (§ 3 Nr. 56 EStG) bzw. werden vom Arbeitgeber pauschal versteuert (§ 40b EStG). Auch in der Sozialversicherung gibt es Freibeträge für die Verbeitragung der Umlagen, die jedoch nicht mit denen in der Steuer übereinstimmen, so dass ein Teil der Umlagen steuerfrei, aber dennoch sozialversicherungspflichtig ist. Der sozialversicherungspflichtige Teil der Umlagen wird dem SV-Bruttoeinkommen hinzugerechnet (ZV-Mitversicherung).

Die ZV-Mitversicherungen sind für die Ermittlung der in der Lohnsteuerbescheinigung anzugebenden SV-Beiträge um den Teil, der dem Anteil der steuerfreien Umlagen an der Summe aus pauschal versteuerten und steuerfreien Umlagen entspricht, zu kürzen, so dass sich ein geringeres SV-Bruttoeinkommen für die Berechnung der in der Lohnsteuerbescheinigung anzugebenden SV-Beiträge ergibt.

Beispiel (stark vereinfacht):

Jahresarbeitsentgelt	60.000 Euro
Arbeitgeberanteil VBL 2,00 %	1.200 Euro (steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG)
Arbeitnehmeranteil VBL 4,25 %	2.550 Euro (davon 900 Euro steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG und 1.650 Euro nicht steuerfrei; „Riester“-Förderung)
Arbeitgeberumlage VBL 1,06 %	636 Euro
ZV-Mitversicherung	476,40 Euro = 636 Euro – (13,30 Euro mtl. Freibetrag *12)

steuerfreier Höchstbetrag der Umlage 2024 nach § 3 Nr. 56 EStG: 2.718 Euro
abzgl. Anrechnung Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG (2.100); Restfreibetrag = 618 Euro

Der Arbeitgeberanteil ist in Höhe von 1.200 Euro steuerfrei (Restfreibetrag 6.048 Euro) und sozialversicherungsfrei (Restfreibetrag 2.424 Euro).

Der Arbeitnehmeranteil ist in Höhe von 900 Euro steuerfrei (Restfreibetrag 5.148 Euro) und sozialversicherungsfrei (Restfreibetrag 1.524 Euro) und in Höhe von 1.650 Euro weder steuerfrei noch sozialversicherungsfrei, weil der Arbeitnehmer anteilig auf die Steuerfreiheit zugunsten der „Riester“-Förderung verzichtet hat.

Die Arbeitgeberumlagen sind in Höhe von 618 Euro (97,17 % der Arbeitgeberumlagen) steuerfrei. Für 18 Euro (2,83 % der Arbeitgeberumlagen) zahlt der Arbeitgeber Pauschalsteuern.

SV-Beiträge, die auf den Teil der ZV-Mitversicherungen berechnet und an die Sozialversicherungsträger abgeführt werden, der dem Anteil der steuerfreien Umlagen entspricht, dürfen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden. Somit werden SV-Beiträge, die auf 462,92 Euro der ZV-Mitversicherung (476,40 Euro * 97,17 %) berechnet werden, nicht bescheinigt. Z.B. werden 43,05 Euro RV-Beiträge ANA (462,92 Euro * 9,3 %) weniger auf der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen.

Die abweichenden Angaben zu den SV-Beiträgen finden Sie in der Entgeltbescheinigung (Abrechnungsblatt) als kumulierte Gesamtbeträge auf Seite 3 (Persönliche Daten und Erläut....) unter „Lohnsteuerb“.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Finanzen